



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Schlossrestaurant Habsburg (Aarehof Betriebs GMBH)

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit der Aarehof Betriebs GMBH, (nachfolgend als Schlossrestaurant benannt), über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Schlossrestaurants zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Hochzeiten, Caterings etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Schlossrestaurants, wie Verpflegung und Übernachtung. Der Geltungsbereich umfasst auch alle weiteren Betriebe und Outlets der Aarehof Betriebs GMBH.

2 Reservation und Vertragsabschluss

2.1 Vertragsgegenstand

Der Vertrag über die Miete von Seminarräumen, Zimmern, Flächen, sonstigen Lieferungen und Leistungen kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch das Schlossrestaurant und mit der schriftlichen Rückbestätigung des Gastes/des Veranstalters bzw. bei Online-Buchungen mit der Buchungsbestätigung zustande.

2.2 Options- und Reservationsdaten

Optionsdaten (Offerten, Auftragsbestätigungen usw.) sind für beide Parteien verbindlich. Das Schlossrestaurant kann nach Ablauf der Optionsfrist automatisch über die reservierten Räumlichkeiten/Zimmer verfügen. Ohne schriftliche Rückbestätigung der Reservation/Option werden keine Räume/Zimmer und Leistungen reserviert oder gebucht.

2.3 Offerten und Preise

Das Schlossrestaurant behält sich vor, Offerten und/oder Besichtigungen für jegliche Art von Anlässen mit dem Betrag von CHF 250.00 pro Offerte zu verrechnen. Wird der Auftrag im Rahmen der Offerte erteilt, so entfallen die Kosten. Alle Preise verstehen sich in CHF und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Auftraggebers. Preisangaben in Euro sind Richtwerte und werden zum jeweiligen Tageskurs verrechnet. Alle publizierten Preise können jederzeit angepasst werden. Gültigkeit haben diejenigen Preise, die vom Schlossrestaurant bestätigt werden.

2.4 Konditionen für Gruppenbuchungen

Gruppen im Sinne dieser AGB sind Reise- oder Seminargruppen mit einer Mindestzahl von gebuchten 10 Personen, es erfolgt gemeinsame An- und Abreise. Es wird nur eine Gesamtrechnung erstellt und gegebenenfalls dem Reiseleiter/Organisator übergeben. Für eine Gruppe mit weniger als 10 Personen gelten die Preise für Einzelreisende. Ein Anspruch auf Gewährung von Gruppenpreisen besteht nicht; aufgrund individueller Vereinbarung können je nach Verfügbarkeit und Nachfrage Gruppenpreise gewährt werden. Reservierungen sind schriftlich zu bestätigen. Die endgültige Namensliste der Mitglieder der jeweiligen Gruppe muss dem Schlossrestaurant bis 7 Arbeitstage vor Ankunft mitgeteilt werden.

3 Zahlungsbedingungen

Ein Rechnungsversand an Firmenadressen in der Schweiz ist nach vorgängiger schriftlicher Bestätigung der Rechnungsübernahme durch die Firma möglich. Der Rechnungsversand kann auch elektronisch erfolgen. Für Papierrechnungen kann eine Gebühr von CHF 5.00 erhoben werden. Je nach Grösse und Art der Reservation verlangt das Schlossrestaurant eine Vorauszahlung. Veranstalter aus dem Ausland leisten eine vollumfängliche Vorauszahlung. Es werden keine Rechnungen ins Ausland gesendet. Der Betrag in CHF ist massgebend.

Bei Banküberweisungen müssen allfällige Gebühren vom Kunden übernommen werden.

Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Anzahlung nicht fristgemäss nach, ist das Schlossrestaurant berechtigt, nach einer Nachfrist von 5 Tagen, ohne weitere Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

Sofern keine Anzahlung vom Schlossrestaurant verlangt wird, ist der gesamte Rechnungsbetrag spätestens zum Zeitpunkt der Abreise vom Kunden per Kreditkarte (Mastercard, VISA, American Express, Diners, JCB), Debitkarte

(EC/Maestro, Postcard) oder in bar zu bezahlen. Wird Zahlung mittels Rechnung vereinbart, ist der gesamte Rechnungsbetrag 15 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug ist das Schlossrestaurant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% zu erheben.

Preisänderungen durch das Schlossrestaurant bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4 Annullationen

4.1.1 Allgemeine Annullierungen von Hotelzimmern

Die nachfolgenden Annullierungsbedingungen gelten sowohl für die Annullierung von Buchungen als auch bei No-Shows sowie im Fall verfrühter Abreise. Wir empfehlen für alle Reservationen und Veranstaltungen eine Anlassversicherung ab zu-schliessen.

Annullierungen der Buchung einzelner Hotelzimmer (bis zu 3 Zimmern) haben das Schlossrestaurant bis spätestens 12:00 Uhr Ortszeit am Tag vor der Anreise zu erreichen. Bei einer Stornierung nach dieser Frist wird der Zimmerpreis resp. gebuchte Leistungen für den ganzen Aufenthalt verrechnet.

Die kostenlose Annullierung einer Blockbuchung von mehreren Hotelzimmern (ab 4 Zimmern) hat das Schlossrestaurant wie folgt spätestens zu erreichen:

Bis 10 Zimmer: 14 Tage vor Anreise

Bis 25 Zimmer: 30 Tage vor Anreise

Ab 26 Zimmer: 60 Tage vor Anreise

Im Fall einer Annullierung nach Ablauf der oben genannten Fristen werden dem Kunden Annullierungskosten wie folgt berechnet:

Bis 10 Zimmer:

13 - 7 Tage vor Anreise:

75% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen

6 oder weniger Tage vor Anreise:

100% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen

Bis 25 Zimmer:

29 - 11 Tage vor Anreise:

75% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen

10 oder weniger Tage vor Anreise:

100% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen

Ab 26 Zimmer:

59 - 21 Tage vor Anreise:

75% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen

20 oder weniger Tage vor Anreise:

100% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen

Für sämtliche Annullierungen gilt zudem, dass im Voraus erbrachte Leistungen des Schlossrestaurant und seiner Partner in jedem Fall vollumfänglich zu bezahlen sind.

Sollte ein Anlass infolge höherer Gewalt durch den Veranstalter/Gast storniert werden, fallen bei einer späteren Durchführung, im gleichen Rahmen und innerhalb von 18 Monaten, keine Kosten an. Eine nochmalige Verschiebung ist nicht möglich.

Das Schlossrestaurant behält sich vor, vertraglich individuelle Annullierungsbedingungen festzu-legen.

4.2 Seminare und Veranstaltungen (Bankette, Aperos & Caterings)

Kann eine Veranstaltung, mit oder ohne Hotelzimmer, nicht durchgeführt werden, ohne dass das Schlossrestaurant dafür verantwortlich ist, so behält das Schlossrestaurant den Anspruch auf Zahlung der Vergütung entsprechend der Auftragsbestätigung sowie des Eingangs der schriftlichen Absage wie folgt:

bis 90 Tage keine Kosten

89 bis 60 Tage 25% der vereinbarten Leistungen*

59 bis 15 Tage 50% der vereinbarten Leistungen*



14 bis 8 Tage 75% der vereinbarten Leistungen*
7 bis 0 Tage 100% der vereinbarten Leistungen*

*Die vereinbarte Leistung setzt sich aus den Leistungen der Bestätigung zusammen. Die Getränke werden mit einer Pauschale von CHF 30.00 pro Person verrechnet.

Wurden bei Banketten, Hochzeiten und Cateringveranstaltungen noch keine Leistung definiert, so wird von einem Basispreis von CHF 100.00 pro Person inkl. Getränke ausgegangen.

Einzelne Zimmer können bis 2 Tage vor dem Seminar kostenlos storniert werden (bis maximal 3 Zimmer).

Bis 7 Tage vor der Veranstaltung sind Teilnehmerreduktionen bis 10% (max. 10 Personen) der bestätigten Personenzahl kostenfrei.

4.3 Hochzeiten

Tritt das Hochzeitspaar vom Vertrag zurück, sind folgende Annullationskosten zu bezahlen:

- bis 180 Tage vor Anreise werden 35 % der geleisteten Vorauszahlung rückerstattet.
- 179 Tage bis 90 Tage vor Anreise erfolgt keine Rückerstattung der Vorauszahlung.
- 89 bis 0 Tage vor Anreise werden 100 % der vereinbarten Leistungen* verrechnet.

*Die vereinbarten Leistungen setzen sich für Hochzeiten wie unter Punkt 4.2 beschrieben zusammen.

Wurden bei Hochzeiten und Cateringveranstaltungen noch keine Leistung definiert, so wird von einem Basispreis von CHF 100.00 pro Person inkl. Getränke ausgegangen.

4.4 Rücktritt des Schlossrestaurants

Ist die vom Schlossrestaurant vertraglich zu erbringende Leistung durch höhere Gewalt oder andere vom Schlossrestaurant nicht verursachte Umstände ganz oder teilweise wesentlich erschwert oder unmöglich, kann das Schlossrestaurant im Umfang des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags entschädigungslos zurücktreten.

Das Schlossrestaurant ist zudem zum entschädigungslosen Rücktritt berechtigt, falls begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass die Veranstaltungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Schlossrestaurants oder des Schloss Habsburg in der Öffentlichkeit gefährden kann. Allfällige Schadenersatzansprüche des Schlossrestaurant gegenüber dem Kunden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5 Verbindliche Vertragsbestandteile

5.1 Haftung

5.1.1 Gast, Veranstalter

Für Schäden oder Verlust an Einrichtungen oder Inventar, die während eines Aufenthaltes oder während einer Veranstaltung entstanden, haftet der Gast bzw. der Veranstalter, ohne dass es eines Nachweises des Verschuldens durch das Schlossrestaurant bedarf. Das Schlossrestaurant lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung des durch Dritte eingebrachten Materials ab. Die Versicherung für eingebrachte Materialien obliegt in jedem Falle dem Veranstalter.

Das Schlossrestaurant haftet nicht für Personen- und Autoschäden, welche auf den Parkplätzen des Schlossrestaurants oder auf öffentlichen Grundstücken geschehen.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Regelungen des Schlossrestaurant einzuhalten, insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen, die Einhaltung des Rauchverbots etc. Auch durch den Veranstalter eingebrachtes Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen.

Der Veranstalter ist im Übrigen dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dem Fassungsvermögen des entsprechenden Raums entspricht. Im Fall einer Zuwiderhandlung lehnt das Schlossrestaurant jede Haftung ab.

Das Anbringen von Dekorationsmaterialien und sonstigen Gegenständen an Wänden, Türen und Decken erfordert immer das vorgängige Einverständnis

des Schlossrestaurants. Der Veranstalter haftet für jegliche dem Schlossrestaurant daraus entstandenen Schäden.

5.2 Seminare, Hochzeiten und Veranstaltungen

5.2.1 Teilnehmerzahl

Der Veranstalter muss dem Schlossrestaurant die verbindliche Richtzahl der Teilnehmerzahl spätestens sieben Tage vor dem Termin der Veranstaltung mitteilen. Die angegebene Anzahl Gäste bis 7 Tage vor der Veranstaltung bildet die Rechnungsgrundlage. Ohne Angabe der Teilnehmerzahl, bildet die Bestätigung die Basis für die Verrechnung. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zu Grunde gelegt.

5.2.2 Mindestkonsumation

In den Monaten Mai – September gilt im Rittersaal am Samstag eine Mindestkonsumation von CHF 7'500. In den restlichen Monaten gilt am Samstag eine Mindestkonsumation von CHF 5'000. Falls die Mindestkonsumation nicht erreicht wird, ist das Schlossrestaurant berechtigt den Differenzbetrag ohne zusätzliche Leistung auf die bezogene Konsumation aufzurechnen. Für den Mindestumsatz werden alle Leistungen des Schlossrestaurants, inkl. Hotelzimmer in den Aargauhotels.ch, angerechnet. Nicht berücksichtigt werden Fremdleistungen wie Blumen, Musik, Dekoration, Schlossführungen etc.

5.2.3 Mehraufwand bei Auf- und Abbau von Seminar- und Veranstaltungsinfrastruktur

Das Schlossrestaurant richtet die Seminarräume gemäss schriftlicher vereinbarter Bestätigung ein. Mehraufwand, der während des Auf- und Abbaus entsteht, wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Veranstalter kann Kartons, Papier und Reste von Konferenzmaterial nach der Veranstaltung im Hause entsorgen lassen. Das Schlossrestaurant behält sich vor, bei grösseren Mengen eine Entsorgungspauschale zu verrechnen.

5.2.4 Drittleistungen

Soweit das Schlossrestaurant für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt das Schlossrestaurant im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe der Einrichtungen sowie die Bezahlung, und stellt das Schlossrestaurant von allen Ansprüchen Dritter frei.

5.2.5 Speisen und Getränke

Sämtliche Speisen und Getränke sind vom Schlossrestaurant zu beziehen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten, usw.) kann hierüber, vorbehaltlich einer Servicegebühr bzw. eines Zapfengeldes, eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

5.2.6 Musikalische Unterhaltung

Die musikalische Lautstärke in den Räumlichkeiten des Schlossrestaurants darf aufgrund polizeilicher Vorschriften 90 Dezibel nicht übersteigen.

5.2.7 Raumänderungen

Raumänderungen bleiben dem Schlossrestaurant vorbehalten, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Schlossrestaurants für den Veranstalter zumutbar ist.

5.3 Hotelzimmer

5.3.1 Untermiete

Das Hotelzimmer ist für den registrierten Gast reserviert. Das Überlassen des Zimmers an eine Drittperson bedarf der schriftlichen Genehmigung des Schlossrestaurants.

6 Weitere Bestimmungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil unserer Bestätigung und sind ausschliesslich auf das schweizerische Recht anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist die Gemeinde Wildegg. Die AGB regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Gast/Veranstalter und der Aarehof Betriebs GMBH. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen schriftlich festgelegt werden.